

Verfassern der zur Aufnahme in die »Jh. Monatshefte« bestimmten Abhandlungen nur durch den Beklagten als Herausgeber — allein oder in Gemeinschaft mit den Redakteuren — und nicht durch den Kläger als Verleger der Zeitschrift gepflogen werden, so ist es zutreffend, wenn der Berufungsrichter annimmt, daß der Kläger betreffs der zum buchhändlerischen Vertrieb bestimmten Sonderabdrucke auch der Zustimmung des Beklagten bedarf.

Kleine Mitteilungen.

Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe. (Nach den neuesten Zeitschriften und Sammlungen.) —

1) Die Wechselklage kann von einem Indossanten nur dann erhoben werden, wenn zur Zeit der Klagestellung die nachfolgenden Indossamente ausgestrichen sind. Der Umstand, daß Kläger als Besitzer des Wechsels thatsächlich jeder Zeit in der Lage ist, die Indossamente auszustreichen, genügt für sich allein nicht, um dessen Aktivlegitimation zu begründen. Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn der Wechsel von dem damals nach Artikel 36 der Wechsel-Ordnung Berechtigten mangels Zahlung protestiert wurde und Kläger zur Zeit der Protesterhebung in seiner Eigenschaft als Indossant wechselrechtlich verpflichtet war, weil in diesem Falle der Besitz des Wechsels und der Protesturkunde eine Vermutung dafür begründet, daß der Wechsel vom Kläger in Erfüllung seiner Wechselflicht ausgelöst worden ist. (Urteil des Ober-Landes-Gerichts Colmar vom 11. Dezember 1896, Jur. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Band 22 Seite 226.)

2) Der Uebergang vom Wechselprozeß zum ordentlichen Verfahren hat nur prozeßrechtliche Folgen, namentlich gegenüber der Beschränkung im Gebrauch von Beweismitteln. Im übrigen bleibt die Wechselklage als solche und die Bedeutung der wechselrechtlichen Normen bestehen. (Dasselbe Urteil.)

3) Die nach § 105c Ziffer 3 und 4 der Gewerbe-Ordnung zulässige Frage der Angängigkeit, die daselbst bezeichneten Arbeiten am Werktag zu erledigen, ist nach den Umständen der einzelnen Fälle und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Bei Bestimmung der Reihenfolge der einzelnen am Sonntag vorzunehmenden Arbeiten ist dem Ermessen der Betriebsunternehmer innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Grenze ein gewisser Spielraum einzuräumen. Insbesondere kann nicht verlangt werden, daß die in § 105c Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten unter allen Umständen in erster Linie in der durch Verordnung gestatteten sonntäglichen handwerksmäßigen Arbeitszeit und nur, soweit dies nicht möglich, während des übrigen Teils des Sonntags ausgeführt werden. (Urteil des Ober-Landes-Gerichts Colmar vom 1. Oktober 1894, Juristische Zeitschrift für Elsaß-Lothringen, Band 22 Seite 269.)

4) Die Annahme, daß eine ausdrückliche Bestimmung des Versicherungsvertrages, nach der selbst ohne Verschulden gemachte unrichtige Angaben des Versicherungsnehmers den Verlust des Anspruchs auf die Versicherungssumme zur Folge haben sollen, ungültig sei, ist rechtsirrtümlich. Die Vertragsschließenden dürfen die Wirksamkeit des Versicherungsvertrages auch von der objektiven Richtigkeit bestimmter Angaben abhängig machen. (Urteil des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1896 a. a. O. S. 277.)

5) Eine vergeltende Schenkung, gemacht im Betriebe des Handelsgewerbes, kann als Handelsgeschäft gelten. (Urteil des Reichsgerichts vom 3. November 1896 a. a. O. S. 280.)

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Aeltere und neuere Bücher aus allen Wissensgebieten. Antiq.-Katalog Nr. 53 von E. Lucius in Leipzig. 8°. 16 S. 359 Nrn.

Aus dem Nachlasse des 1874 † Malers Karl Köhler und des 1894 † Malers Peter Herwegen. Kunst-Auktion von Georg Mäßel in München, Rindermarkt 2. (Versteigerung: 20. September 1897 und folgende Tage.) 8°. 44 S. 1103 Nrn.

Der Cliché-Markt. Organ für Cliché-Handel und Illustrationswesen. Neue Folge der Buchgewerblichen Mitteilungen. IX. Jahrgang. Nr. 12. (4. September 1897.) Fol. S. 45—48 nebst Abbildungen. Leipzig, Verlag von Schäfer & Schönfelder.

Zeitschrift für Bücherfreunde. Monatshefte für Bibliophilie und verwandte Interessen. Hrg. von Fedor von Zobeltitz. 1. Jahrgang. 1897. 6. Heft. (September.) Kl. Fol. S. 289—344 nebst Abbildungen u. VIII S. Titel u. Inhaltsverzeichnis zum 1. Bde. Nebst: Beiblatt. (Kataloge; Bibliographie; Rundschau der Presse; Briefkasten; Anzeigen.) Kl. Fol. 8 S. Verlag von Velhagen & Klasing in Bielefeld und Leipzig. Jährlich 12 Hefte 24 M.

Inhalt: Die moderne Illustrationskunst in Belgien. I. Félicien Rops. Von J. Meier-Graefe. — Wieland an seinen Sohn Ludwig. Mitgeteilt von L. Geiger. — Der künstlerische Bucheinband. Von P. Kersten. — Das Philobiblon des Richard de Bury. Von M. Sondheim. — Kritik. — Chronik. — Beiblatt. — Titel und Inhaltsverzeichnis I. Jahrgang 1897/98. 1. Band.

Kreis Norden. Berichtigung. — In dem Artikel »Kreis Norden mit Frauen« (Börseblatt Nr. 207, S. 6305, Spalte 2, Zeile 18 von unten) ist zu berichtigen, daß der Name des Tenoristen nicht Johannes Borne, sondern Johannes Crone (Fa. Crone & Martinot in Hamburg) ist.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[39240] P. T.

Hiermit beehre ich mich, die ergebene Mitteilung zu machen, dass am heutigen Tage der

Verlag der Kinder-Gartenlaube in Nürnberg

vom 1. Juli d. J. mit sämtlichen Aktiven — Passiva sind nicht vorhanden — und allen Rechten durch Kauf in meinen alleinigen Besitz übergegangen ist.

Ich vereinige den Verlag der Kinder-Gartenlaube mit meiner Firma und ersuche Sie höflich, sämtliche Ihnen in Rechnung gelieferten Sendungen des Verlags der Kinder-Gartenlaube auf mein Konto zu übertragen oder das Konto des Verlags der Kinder-Gartenlaube in Nürnberg mit meiner Firma zu überschreiben.

Die Verlagsrichtung, die der rühmlichst bekannte Verlag der Kinder-Gartenlaube in so vorzüglicher Weise gepflegt hat, werde ich in der Hauptsache beibehalten und sorgfältig weiter auszubauen und auszubilden suchen. Besonders werde ich dem beliebten und weltbekannten Unternehmen

„Jugend-Gartenlaube“ größte Aufmerksamkeit zuwenden und mich bestreben, dasselbe, mit Hilfe tüchtigster Kräfte, einer immer bedeutenderen Vollkommenheit zuzuführen.

Sie wollen daher die dem Verlag der Kinder-Gartenlaube stets gezeigte Vorliebe auch fernerhin der Jugend-Gartenlaube und meinen übrigen Verlagsartikeln bewahren, während ich mich bemühen werde, den Verkehr mit Ihnen zu einem angenehmen und erspriesslichen zu machen.

Mit der Versicherung meiner besonderen Hochachtung

ganz ergebenst

Leipzig, 1. September 1897.

E. Kempe.

Für österr. Handlungen!

[38492] Hierdurch zur gef. Nachricht, dass die Firma Buchhandlung L. Rosner (August Schulze) Wien ein Barauslieferungslager meiner

Wissenschaftlichen Volksbibliothek

freundlichst übernommen hat.

Hochachtungsvoll

Leipzig, den 2. September 1897.

Siegbert Schnurpfel.

Waldshut (Baden), den 6. September 1897.

[39340] Dem verehrlichen Buchhandel erlaube ich mir die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich am 1. Oktober l. J. hierorts unter der Firma:

A. Böhler

eine Sortiments-Buchhandlung mit allen Nebenzweigen begründen werde.

Meinen Bedarf wähle ich selbst, dagegen bitte ich um Zusendung aller Cirkulare, Wahlzettel etc.

Herr F. Volckmar hatte die Güte, meine Kommission für Leipzig zu übernehmen.

Hochachtend

A. Böhler.

[39260] Geschäfts-Verlegung.

Am 1. Oktober d. J. verlegen wir unser Geschäftslokal nach Berlin W.,

Winterfeldtstr. 30 B.,

wovon wir Notiz zu nehmen bitten.

Berlin W 63, Rettelbeckstr. 23.

Emil Goldschmidt. Verlag.
Paul Ollendorff. Verlag.